

Bekanntmachung der Aufhebung der Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 04.11.2020

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Nordfriesland

**Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Anordnung zum Schutz
gegen die Geflügelpest (Ausbruch Hallig Oland)**

vom 04.11.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) wird hiermit die **Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Nordfriesland vom 04.11.2020** amtlich bekanntgemacht.

Hinweis: Die Allgemeinverfügungen bezüglich der Hausgeflügelpestausbrüche auf Pellworm und in Emmelsbüll-Horsbüll sowie die Allgemeinverfügung zum kreisweiten Aufstellungsgebot bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist auf Grund der Tötung der gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes auf Hallig Oland, der Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion und der Abnahme der Feinreinigung und Schlusdesinfektion sowie der Aufhebungsuntersuchung mit negativem Ergebnis gem. § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a der Geflügelpestverordnung notwendig.

Rechtsgrundlagen: (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung)

1. Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
2. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1666)
3. Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141)

Öffentliche Bekanntgabe

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 11.12.2020 gültig.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf www.nordfriesland.de oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Husum, den 10.12.2020

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

Gez.

Dr. Dieter Schulze
Ltd. Kreisveterinärdirektor